

Steuerabzug für Bauleistungen:

Handwerksbetrieben drohen Liquiditätsprobleme

Für Schwarzarbeiter und Steuerhinterzieher im Baugewerbe wird die Luft dünner: Am ersten Januar tritt das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe in Kraft. Kernstück ist die Einführung eines Steuerabzugsverfahrens für Bauleistungen. Das neue Gesetz sieht vor, daß bestimmte Empfänger von Bauleistungen, soweit keine Befreiung gegeben ist, einen 15prozentigen Steuerabzug von der Vergütung des in- und ausländischen Leistungserbringers einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen haben (§ 48 EStG).

Der Präsident des Baden-Württembergischen Handwerkstages (BWHT) Klaus Hackert sieht aber die Finanzverwaltung auf die neue Regelung nicht genügend vorbereitet: „Wenn das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung zu spät erteilt, kann das einzelnen Betrieben Kopf und Kragen kosten.“

Der BWHT hat das Ziel ausdrücklich unterstützt, die illegale Betätigung am Bau, insbesondere den damit verbundenen Steuerbetrug einzudämmen und Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der legal operierenden Handwerksunternehmen abzubauen. Ist der Auftraggeber Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so muß er künftig 15 Prozent des Rechnungsbetrages an das Finanzamt des Baubetriebes abführen. Dies gilt für alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Dazu zählen beispielsweise auch die Fassadenreinigung oder das Parkettlegen.

Das Gesetz betrifft die Erbringung von Bauleistungen im Inland und unterscheidet nicht danach, ob der Bauunternehmer seinen Sitz ebenfalls im Inland oder aber im Ausland hat.

Ausnahmeregelungen

Das neue Gesetz sieht nur zwei Ausnahmen vor, nach denen die Vorab-Steuer nicht greift.

Ausnahme 1: Diese trifft zu, wenn die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung die Bagatellgrenze von voraussichtlich 5000 Euro, im Ausnahmefall 15 000 Euro, nicht übersteigt.

Ausnahme 2: Der Bauunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung vor. Diese Bescheinigung erhält der Bauunternehmer auf Antrag von seinem Finanzamt.

„Die Freistellung wird in der Regel erteilt, wenn der Baubetrieb grundsätzlich seine Steuerpflichten zuverlässig erfüllt“, erklärt dazu Klaus Hackert. Für den Erfolg der gesamten Maßnahme bedürfe es aber auch einer gut vorbereiteten Finanzverwaltung, damit mit der Ausstellung der Bescheinigungen unverzüglich begonnen werden könne, gibt er weiter zu bedenken.

In einem Schreiben an Finanzminister Gerhard Stratthaus forderte der Handwerkstag deshalb nachdrücklich, mit der unbürokratischen Ausstellung der Bescheinigungen sofort zu beginnen: „Für unsere Betriebe drängt die Zeit.“

Vor allem die Steuerberater hätten den Handwerkskammern mitgeteilt, daß die Finanzämter keineswegs – wie zunächst angekündigt – schon ab

Mitte Oktober darauf eingerichtet waren. Wenn dieser Engpaß tatsächlich weiterbestehe, komme es für die Unternehmen durch die Vorab-Steuer schnell zu Liquiditätsproblemen: „Die 50 000 baden-württembergischen Unternehmen der Bau- und Ausbauhandwerke, von denen die meisten über kein finanzielles Polster mehr verfügen,

zählen ohnehin schon zu den Sorgenkindern des Handwerks.“ Sie seien auf eine effektive und praktikable Umsetzung des Gesetzes angewiesen.

Infos: www.handwerk-bw.de.

Praxistip

Es gibt eine Ausnahme zur Gültigkeit von Freistellungsbescheinigungen, die im Januar 2002 ausgestellt werden. Um eine Übergangsregelung zu schaffen, wird für diese Freistellungsbescheinigungen, die im Januar 2002 ausgestellt werden, als erster Gültigkeitstag der 1. Januar 2002 eingetragen. Damit kann die Abführung des Steuerabzuges an das Finanzamt auch unterbleiben, wenn im Januar die Freistellungsbescheinigung erst nach dem Datum der Zahlung für die Bauleistung vom Finanzamt ausgestellt wurde. □

